

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen Steinmetzbetrieb Hopf

## I. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen. Bedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der VOB und des BGB.

## II. Preise

Die Preise gelten laut Angebot. Die Preisfestsetzung erfolgt auf Grund empfangener Unterlagen. Werden diese später geändert, so ändern sich auch die Preise. Mindestberechnungsgröße 0,2m<sup>2</sup>.

## III. Zusatzarbeiten/Nebenarbeiten

an Werkstücken, die aus der Anfrage/dem Auftrag nicht ersichtlich sind, werden nur auf Wunsch ausgeführt und gesondert berechnet.

## IV. Lieferfristen/Lieferzeiten

Diese beginnen nach dem Empfang der vollständigen Unterlagen. Die Lieferzeiten werden unter Berücksichtigung einer normalen Herstellungsmöglichkeit angegeben. Überschreitungen derselben berechtigen den Empfänger nicht zu irgendwelchen Schadenersatzansprüchen. Vereinbarte Lieferfristen werden möglichst eingehalten. Sie verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Auftragnehmers liegen, z.B. bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen, Beförderungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung vom Rohmaterialien, Fehlfällen des Werkstoffes (Ausschuss) usw. Die Annullierung eines Auftrages wegen Nichteinhaltung der Lieferzeit ist in keinem Falle möglich.

## V. Material

Das zu verwendende Naturstein-Material wird in Korn und Farbe möglichst zusammenpassend ausgewählt. Die im Naturstein vorkommenden Farbunterschiede, Trübungen, Adern und Naturfehler wie Poren, Einsprengungen, Quarzadern, die von Laien häufig als gekittete Stellen angesehen werden, sind keine Materialfehler, sondern Naturgebilde. Aus dem Grund sind diese von Beanstandungen ausgeschlossen. Sie bedeuten keine Wertminderung des Steines. Eine starke Bruchempfindlichkeit an diesen Stellen ist nicht gegeben. Sachgemäße Kittungen (Kleben und Füllen) sind zugelassen. Geringfügige Maßabweichungen, die genaues Passen und ein richtiges Verhältnis nicht stören, berechtigen ebenfalls nicht zu Beanstandungen. Bitte beachten Sie dies, es erspart unnötige Kosten und Ärger, sowie zeitraubende Rückfragen.

## VI. Materialumtausch

Materialien, die nach Maßangaben des Kunden hergestellt wurden und sich im Nachhinein als unkorrekt herausstellen, sind vom Umtausch ausgeschlossen.

## VII. Muster

Muster können nur als ungefähre Durchschnittsmuster gelten, weil sie niemals imstande sind, das betreffende Material genau zu beschreiben.

## VIII. Beanstandungen

Mängelrügen für offensichtliche Mängel werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens 8 Tage nach Rechnungserhalt beim Auftragnehmer schriftlich angebracht werden.

## IX. Zahlungen

Begleichung der Rechnung binnen 14 Tagen netto ab Rechnungsdatum, falls keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden. Lieferungen gegen Nachnahme, Anzahlungen oder Vorauszahlungen vorbehalten. Bei Zielüberschreitungen werden die banküblichen Zinsen in Rechnung gebracht.

## X. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, sowie bis zur Zahlung aller sonstigen Verbindlichkeiten des Käufers uns gegenüber, bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Der Besteller gilt bis zur völligen Bezahlung des Rechnungsbetrages als Verwahrer im Sinne der §§ 688 ff. BGB. Hat er die Zahlungsfristen nach Abschnitt IV Ziff. 3 überschritten und leistet er auch auf eine schriftliche Mahnung des Auftragnehmers nicht voll die vereinbarte Vergütung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Mahnung die gelieferten Gegenstände auf Kosten des Käufers abzutransportieren, ohne dass darin ein Rücktritt vom Kaufvertrag liegt. Die Rücknahme erfolgt lediglich zur Sicherung unserer Forderungen. Der Käufer bleibt zur Erfüllung verpflichtet. Wird die gelieferte Ware be- oder verarbeitet, so ändert das nicht unser Eigentum, wird sie mit anderen nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der dadurch entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Rechnungspreises der Vorbehaltsware zu dem anderen verbundenen Gegenstand.